

**Mitteilung des Senats vom 11. September 2012****Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Eine Regelung zum Schutz der Mandatsausübung in der Stadtbürgerschaft enthält § 1 des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit § 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes. Den Schutz der Mandatsausübung in den Beiräten regelt § 18 Absatz 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Für die Stadtverordneten sowie die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven existiert bislang keine entsprechende Bestimmung. Es ist jedoch vorgesehen, eine Regelung zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung in die Stadtverfassung Bremerhaven aufzunehmen.

Die Regelungskompetenz der Gemeinden ergibt sich aus Artikel 145 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung. Danach sind die Gemeinden ermächtigt, ihre Verfassungen selbst festzustellen. Diese Ermächtigung umfasst auch den Erlass von Regelungen, die in Flächenstaaten üblicherweise per Landesgesetz (in den Gemeindeordnungen) getroffen werden, z. B. zu den kommunalen Organen, ihrer Rechtsstellung und der funktionsadäquaten Ausgestaltung.

Um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Organe sicherzustellen, sind u. a. Regelungen zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder erforderlich. Diese Regelungen haben Auswirkungen auf arbeits- und dienstrechtliche Beziehungen der Organmitglieder (z. B. arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot, Freistellungsanspruch und Kündigungsschutz für Mandats- und Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber sowie Bewerberinnen/Bewerber) und berühren somit die grundrechtlich geschützte Position der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber. In Flächenländern sind diese Bestimmungen in Landesgesetzen enthalten; die entsprechende Gesetzgebungskompetenz der Länder ist insoweit anerkannt.

Bei einer ortsgesetzlichen Regelung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht akzeptiert wird. Sie könnten die Auffassung vertreten, es existiere keine ausreichende formalgesetzliche Ermächtigung für einen Grundrechtseingriff, da Artikel 145 der Landesverfassung keine Aussagen über die Rechtsposition Dritter enthalte.

Im Interesse der Rechtssicherheit für die Gemeinden und die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Organe soll daher im Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung klargestellt werden, dass sich die Regelungsbefugnis der Gemeinden auch auf den Erlass von Bestimmungen zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung mit Auswirkungen auf das Arbeits- und Dienstverhältnis erstreckt.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 4. September 2012 zugestimmt.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2 beigefügt.

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 Absatz 1  
der Landesverfassung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277, 283 – 100-a-2) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift „Mitwirkungsverbote“ wird die Angabe „§ 1“ vorangestellt.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

**Schutz der Mandats- und Amtsausübung**

Die Gemeinden können zum Schutz der Mandats- oder Amtsausübung in den kommunalen Vertretungskörperschaften, im Magistrat der Stadt Bremerhaven und in den Beiräten der Stadt Bremen Ortsgesetze mit Auswirkungen auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis erlassen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung)**

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine redaktionelle Anpassung. Der bisherige Gesetzesinhalt wird § 1, da mit Nummer 2 ein zusätzlicher Paragraf eingefügt wird.

Zu Nummer 2

Es wird aufgenommen, dass sich die Regelungsbefugnis der Gemeinden nach Artikel 145 der Landesverfassung auf den Erlass von Bestimmungen zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung mit Auswirkungen auf das Arbeits- und Dienstverhältnis erstreckt. Dies dient der Klarstellung, dass auch Bestimmungen, die die grundrechtlich geschützte Position von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern betreffen, durch Ortsgesetz erlassen werden dürfen.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.